



Nr. 914

Fakultät 1
Institute der Fakultät 1
GB 1 (25 Ex)

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 30.09.2013

Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den 1-Fach-Bachelorstudiengang Mathematik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Technischen Universität Braunschweig, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 04.09.2013 beschlossene und vom Präsidenten am 20.09.2013 genehmigte Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den 1-Fach-Bachelorstudiengang Mathematik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Technischen Universität Braunschweig, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Ordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

**Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den
1-Fach-Bachelorstudiengang „Mathematik“
mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
an der Technischen Universität Braunschweig, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät**

Abschnitt I

Der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den 1-Fach-Bachelorstudiengang „Mathematik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, Bek. v. 13.09.2012 (TU-Verkündungsblatt Nr. 861) wird auf Beschluss des Fakultätsrats der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät vom 04.09.2013 wie folgt geändert:

1.) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (APO), aber unter Berücksichtigung der folgenden Absätze, errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die Module einschließlich der Bachelorarbeit. Nur durch Studienleistungen abzuschließende Module werden nicht benotet und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.“

2.) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

3.) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2.

4.) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 neu eingefügt:

(3) Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1 APO geht das ‚Basismodul Analysis 1 und 2‘ nur mit einem Gewicht von 15 Leistungspunkten anstatt 20 Leistungspunkten, in die Bildung der Gesamtnote ein.

(4) Soweit Studierende nach dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ in der Fassung vom 25.09.2010, TU-Verkündungsblatt Nr. 720, studieren, gehen die Noten der folgenden Module wie folgt ein:

a. Die Aufbaumodule „Einführung in die Stochastik und Statistische Verfahren“, „Differentialgleichungen und Mathematische Modellbildung“ und „Einführung in die Numerik und Einführung in die Optimierung“ gehen nur im Umfang von je 5 Leistungspunkten in die Bildung der Gesamtnote ein.

- b. Das Modul „Wahrscheinlichkeitstheorie inkl. Statistikpraktikum“ geht nur im Umfang von 8 Leistungspunkten in die Bildung der Gesamtnote ein.
- (5) Soweit Studierende nach dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ in der Fassung vom 30.06.2008, TU-Verkündungsblatt Nr. 548, studieren, geht die Note des Moduls „Wahrscheinlichkeitstheorie inkl. Statistikpraktikum“ nur im Umfang von 8 Leistungspunkten in die Bildung der Gesamtnote ein.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung zum 1.10.2013 in Kraft.